

109-1-36

MINISTERSTVO NÁRODNÍ BEZPEČNOSTI
ARCHIVNÍ A STUDIJNÍ ODBOR

Došlo

Čj. 109 - 1 / 36

Přílohy 2 listy Jn

2 listy 10.2.2009 Janč

ST S

I. A - 13 ¹/_a 1942.

I. A - 13 ¹ 1942.

An die
Landespräsidenten in Böhmen und Mähren -
Reichsauftragsverwaltung
in P r a g und B r ü n n

nachrichtlich:

- a) die Adjutantur des stellv. Reichsprotectors
- b) das Büro des Staatssekretärs
- c) die Abteilungen I - IV
- d) die Zentralverwaltung
- e) die Gruppen
- f) den Befehlshaber der Sicherheitspolizei
- g) den Befehlshaber der Ordnungspolizei
- h) den Vertreter des Auswärtigen Amts
- i) den Wehrmachtbevollmächtigten
- k) den Befehlshaber der Waffen-~~W~~
- l) die Parteiverbindungsstelle
- m) den Oberfinanzpräsidenten
- n) den Verbindungsführer des Arbeitsgauführers

Betrifft: Reichsauftragsverwaltung in Böhmen und Mähren; hier: Zahl der deutschen Abteilungen

Die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Reichsauftragsverwaltung geht davon aus, daß sämtliche Bezirksbehörden als Reichsauftragsverwaltung eingerichtet werden. Da es einige Bezirke gibt, in denen der deutsche Bevölkerungsanteil verhältnismässig klein ist und der Geschäftsanfall gegenwärtig den Einsatz einer deutschen Abteilung nicht rechtfertigt, ist mit Rücksicht auf die angespannte Personallage vorläufig davon abgesehen worden, zu den folgenden Bezirksbehörden deutsche Beamte und Angestellte abzustellen:

1. Böhm. Brod
2. Schlan
3. Seltschan
4. Kralowitz
5. Ledetsch
6. Hohenmauth
7. Neu-Bidschow
8. Groß-Meseritsch.

Diese Bezirksbehörden werden vielmehr hinsichtlich der Reichsauftragsverwaltung von einer benachbarten Bezirksbehörde, die im Sprengel des gemeinschaftlichen geschäftsführenden Bezirkshauptmanns liegt, betreut und zwar:

1. Böhm. Brod von Kolin
2. Schlan von Kladno
3. Seltschan von Beneschau
4. Kralowitz von Pilsen-Land
5. Ledetsch von Gumpolds
6. Hohenmauth von Leitomischl
7. Neu-Bidschow von Jitschin
8. Groß-Meseritsch von Trebitsch.

St. G. I A - 13 ^{Die} 2/42

1a

Die zu den benachbarten Bezirksbehörden abgestellten deutschen Beamten und Angestellten sind gleichzeitig zu den zugeteilten Bezirksbehörden abgestellt. Sie nehmen die Aufgaben der Reichsauftragsverwaltung also vorläufig in zwei Bezirken wahr und werden in jedem Bezirk unter der Bezeichnung des örtlich zuständigen Bezirkshauptmanns - Reichsauftragsverwaltung tätig. Dementsprechend sind für jeden der Bezirke getrennte Dienstsiegel zu verwenden.

In der Praxis wird sich die Tätigkeit im Bezirk der zugeteilten Bezirksbehörde in der Form regelmässiger Amtstage abspielen. Ich bitte, die Durchführung der Betreuung im einzelnen zu regeln und für eine örtliche Bekanntmachung an die Bevölkerung Sorge zu tragen. Insbesondere wäre sicherzustellen, daß die an die zugeteilten Bezirksbehörden gelangende Post ungeöffnet der zuständigen deutschen Abteilung zugeleitet wird.

Die Betreuung der acht zugeteilten Bezirksbehörden durch die deutsche Abteilung einer benachbarten Bezirksbehörde ist als vorläufige Maßnahme gedacht. An dem Grundsatz, daß jede Bezirksbehörde als Reichsauftragsverwaltung eingerichtet ist, ändert sich damit nichts. Die Geschäfte müssen deshalb in einer Form geführt werden, die bei einem stärkeren Ansteigen der Aufgaben der Reichsauftragsverwaltung in einem der erwähnten Bezirke eine klare Aufteilung ermöglichen.



Im Auftrag:
gez. Dr. Fuchs
Beglaubigt:

F. Fuchs
Registrator



07268

2a

oft erfolgreich angewandte Taktik der Tschechen, den deutschen Behörden die Verantwortung für alle unangenehmen Auswirkungen der Kriegszeit zuzuschreiben, würden hier zu dem gleichen unerwünschten Zusammenwirken. Ein Hineinregieren in die autonome Verwaltung würde aber mindestens dazu führen, daß die tschechischen Bezirkshauptmänner jede eigene Initiative und Selbstverantwortung verlieren. Da es sich bei den verbliebenen tschechischen Behördenleitern um qualifizierte Ältere Beamte handelt, die zum Teil im österreichischen Dienst standen, da ferner mit Rücksicht auf die Bedeutung des böhmisch-mährischen Raumes für die Kriegswirtschaft auch an der Intensivierung der Verwaltung von deutscher Seite aus Interesse besteht, wäre diese Auswirkung durchaus unerwünscht.

Die Berücksichtigung dieser Grundsätze stellt an die Leiter der deutschen Abteilungen hohe Anforderungen. Innerlich durchdrungen von dem absoluten deutschen Führungsanspruch müssen sie meistens in rein tschechischer Umgebung - außerordentliche Disziplin und ein Auftreten an den Tag legen, dasebenso bestimmt wie gewandt sein muß. Ihre Umgebung wird sientweder ganz ablehnen und sie dadurch ihre Vereinzelung fühlen lassen oder in geschickter Weise versuchen, durch Einladungen oder durch besondere Vergünstigungen den deutschen Beamten die Handlungsfreiheit zu nehmen, um sie bei Gelegenheit zu kompromittieren. Innerhalb der Bezirksbehörden müssen die deutschen Beamten und Angestellten bei einwandfreiem Verhalten gegenüber den tschechischen Bezirkshauptmännern als Behördenleiter sich in jeder Beziehung Ansehen und Einsicht in alle wichtigen Dinge verschaffen, ohne sich selbst herauszustellen und die Verantwortung für Sachen zu übernehmen, die nicht in den Rahmen der Reichsauftragsverwaltung fallen. Allen deutschen Bediensteten wäre dringend zu empfehlen, in der ersten Zeit neben der Wahrnehmung der Reichsauftragsverwaltung die Vorgänge in der autonomen Verwaltung genau zu beobachten und über ihre Feststellungen gegebenenfalls dem Oberlandrat - Inspekteur zu berichten. Auch später dürfte sich die Einflußnahme auf die autonome Verwaltung vorwiegend in der Form abspielen, daß die Leiter der deutschen Abteilungen den Behördenleitern Anregungen geben. Den noch vorhandenen tschechischen Bezirkshauptmännern ist die hinter den deutschen Beamten stehende Reichsgewalt zu sehr bewußt, als dass sie nicht bemüht sein werden, solchen Anregungen Rechnung zu tragen. Jeder deutsche Beamte muss sich klar sein, daß nur sparsame Anwendung der vorhandenen deutschen Einflußmöglichkeiten deren Schlagkraft sichert und daß die ständige Ausnutzung der Überlegenheit der deutschen Hoheitsgewalt diese abstumpft und unwirksam macht. Wenn der deutsche Beamte in der Bezirksbehörde Vorgänge zu beobachten glaubt, die den deutschen Belangen zuwiderlaufen, so hat er die Möglichkeit ohne selbst tätig zu werden, den Oberlandrat zu unterrichten, der dann kraft seiner Autorität einzugreifen in der Lage ist.

In der ständigen Leitung und Ausrichtung der deutschen Bediensteten in den Bezirksbehörden nach den vorstehenden Grundsätzen sehe ich eine wesentliche Aufgabe Ihrer Inspektionstätigkeit. Ich darf bitten, sich ihrer im Einvernehmen mit den Landesvizepräsidenten in Böhmen und Mähren anzunehmen und bei jeder Gelegenheit in diesem Sinne zu wirken. Über Ihre Erfahrungen in diesen Fragen bitte ich, mich zu unterrichten.

0726
 v. a. d. M.
 10. 257 / 2. 42.



Im Auftrage:
 gez. Dr. Fuchs
 Beglaubigt:
 [Signature]
 Angestellter